

Arbeitsbuch AI Act

Arbeitsbuch AI Act

Gebrauchsanleitung für Unternehmen
zur Umsetzung der KI-Verordnung

von

Tim Wybitul

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

unter Mitwirkung von

Herrn Ass. iur. Florian Ziegler, Frau Ass. iur. Hannah Jürges,
Herrn Rechtsanwalt Cenk Nickel, Frau Rechtsanwältin Dr. Isabelle Brams,
Frau Rechtsanwältin Judith Sikora, Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolf-Tassilo Böhm,
Frau Ref. iur. Caroline Schindler, Herrn Dipl. iur. Nils Hanne und
Herrn Ref. iur. Timo Hager

Vorwort

Das vorliegende Arbeitsbuch stellt eine strukturierte und praxisnahe Anleitung zur Umsetzung des EU AI Act¹ für Unternehmen dar. Die deutsche Sprachfassung des EU AI Act wird gemeinhin als KI-Verordnung oder „KI-VO“² bezeichnet. Dieses Buch hilft Lesern dabei, die rechtlichen Vorgaben der KI-VO zu verstehen und sie entsprechend der Erfordernisse der Praxis umzusetzen. Die KI-VO ist am 1.8.2024 in Kraft getreten, die ersten Regelungen gelten ab dem 2.2.2025. Die Umsetzung der Vorgaben der KI-VO ist komplex. Eine große Herausforderung liegt in der Unübersichtlichkeit der einzelnen Regelungen und Anforderungen der KI-VO. Dies erschwert es Unternehmen in der Praxis erheblich, die konkreten Vorgaben für die Entwicklung und den Einsatz von KI-Systemen in ihrer Organisation zu verstehen sowie interne Prozesse klar zu definieren und umzusetzen.

Das Arbeitsbuch bietet einen praxisorientierten Einstieg in die Vorgaben der KI-VO. Es richtet sich vor allem an Verantwortliche in Unternehmen, die mit KI-Systemen und KI-Modellen arbeiten, zu deren Einführung beraten oder den rechtskonformen Einsatz solcher Anwendungen sicherstellen sollen. Das Arbeitsbuch zielt daher vor allem auf Rechtsanwender ab, die für die Umsetzung der KI-VO nach einem leicht verständlichen und kompakten Einstieg und Überblick suchen. Es erhebt ganz bewusst keinen Anspruch auf Vollständigkeit – und ist auch kein wissenschaftliches Lehrbuch. Für weitergehende Fragen finden sich aber an relevanten Stellen Hinweise auf weiterführende Fachliteratur.

Die vorliegende Anleitung umfasst unter anderem auch Schaubilder und Grafiken, die Unternehmen dabei helfen sollen, die relevanten Vorschriften der KI-VO zu verstehen. Durch die Kombination aus klaren Erläuterungen und visuellen Hilfsmitteln ermöglicht das Arbeitsbuch seinen Lesern, sich schnell und effektiv über die Anforderungen und Strukturen der KI-VO zu informieren und entsprechende konkrete Maßnahmen im Unternehmen umzusetzen.

Hierfür enthält das Arbeitsbuch unter anderem folgende Inhalte:

- eine ausführliche Einführung und Gebrauchsanleitung für die KI-VO mit Anwendungshinweisen, Schaubildern, Arbeitshilfen und Checklisten;
- konkrete Empfehlungen zur Umsetzung der KI-VO in der Praxis;
- den deutschen Verordnungstext mit Hinweisen auf die jeweiligen Erwägungsgründe;
- Erwägungsgründe der KI-VO mit Hinweisen auf die jeweiligen Artikel, die sie erläutern; sowie ein
- Stichwortverzeichnis, das das Auffinden der relevanten Artikel, Erläuterungen und Arbeitshilfen erleichtert.

Das Buch ist im geräumigen DIN-A4-Format gedruckt und verfügt über eine durchgängige Spalte für eigene Notizen, in die Nutzerinnen und Nutzer eigene Anmerkungen zu den gesetzlichen Regelungen aufnehmen können. Zusätzlich ist das Arbeitsbuch auch in einer eBook-Version erhältlich. Darüber hinaus enthält das Arbeitsbuch Hinweise auf für die Praxis wichtige Aspekte und Verweise auf andere relevante Regelungen, die ein Zurechtfinden innerhalb des komplexen Regelungsrahmens erleichtern sollen.

Ich danke Herrn Ass. iur. *Florian Ziegler*, Frau Ass. iur. *Hannah Jürges*, Herrn Rechtsanwalt *Cenk Nickel*, Frau Ref. iur. *Caroline Schindler*, Herrn Dipl. iur. *Nils Hanne*, Herrn Ref. iur. *Timo Hager*, Frau Rechtsanwältin *Judith Sikora*, Frau Rechtsanwältin Dr. *Isabelle Brams* und Herrn Rechtsanwalt Dr. *Wolf Böhm* für umfangreiche Vorarbeiten und Anregungen.

Leider lassen sich bei einem Projekt wie dem vorliegenden Arbeitsbuch in erster Auflage Fehler oder Schwachstellen erfahrungsgemäß kaum vollständig vermeiden. Daher bin ich für entsprechende Hinweise und Anregungen für mögliche weitere Verbesserungen an Tim.Wybitul@lw.com dankbar.

Frankfurt am Main, im Januar 2025

Tim Wybitul

¹ Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

² Im Folgenden auch „Verordnung“ genannt.

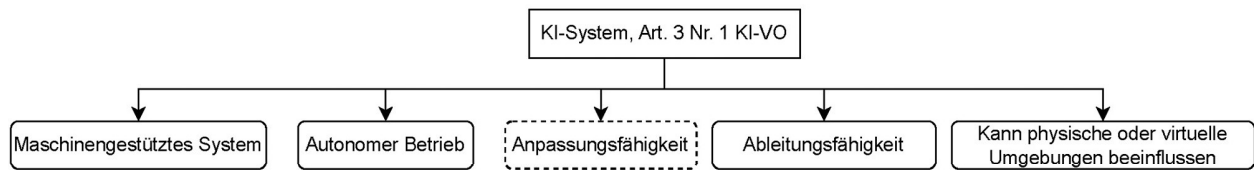
Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIII
Teil 1: Ein einfacher Einstieg in die KI-VO	1
A. Ziele, wesentliche Inhalte und Systematik der KI-VO	1
I. Von der KI-VO verfolgte wesentliche Ziele.	2
II. Wesentliche Inhalte der KI-VO	2
B. Risikobasierter Ansatz.	3
C. Systematik und Aufbau der KI-VO.	4
Teil 2: Gebrauchsanleitung zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der KI-VO	7
A. Findet die KI-VO (sachliche) Anwendung?	8
I. KI-System.	8
1. Maschinengestütztes System	9
2. Autonomer Betrieb.	9
3. Anpassungsfähigkeit	10
4. Ableitungsfähigkeit	10
5. Möglicher Einfluss auf physische oder virtuelle Umgebung.	11
II. KI-Modell.	12
III. Rolle des Unternehmens innerhalb der KI-Wertschöpfungskette	13
1. Anbieter	14
2. Betreiber.	15
3. Sonstige Akteure	16
IV. Räumlicher Anwendungsbereich der KI-VO	18
V. Ausnahmen vom Anwendungsbereich.	19
1. Ausnahme für bestimmte Produkte des Anhang I Abschnitt B	20
2. Ausnahmen für Forschung und Entwicklung.	20
3. Ausnahme für persönliche Nutzung.	20
4. Ausnahme für „Open-Source“-KI-Systeme.	21
5. Ausnahme für in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene KI-Systeme.	21
6. Sonderregelungen zum Schutz von Arbeitnehmern.	22
B. Welche Anforderungen muss ein KI-System erfüllen?	22
I. Schulungspflicht für KI-Kompetenz	23
II. Spezifische Pflichten nach Risikoklasse	25
1. KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko.	25
a) Unterschwellige Beeinflussung und Manipulation, Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO	27
b) Soziale Bewertung und Diskriminierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO.	27
c) Emotionserkennung, Art. 5 Abs. 1 lit. f KI-VO	28
2. Hochrisiko-KI-Systeme	28
a) Einstufung als Hochrisiko-KI-System	28
b) Pflichten von Anbietern bei Hochrisiko-KI-Systemen	31
aa) Risikomanagementsystem, Art. 9 KI-VO.	33
bb) Daten und Daten-Governance, Art. 10 KI-VO	34
cc) Technische Dokumentation, Art. 11 KI-VO	35
dd) Aufzeichnungspflichten, Art. 12 KI-VO.	36
ee) Bereitstellung von Betriebsanleitungen, Art. 13 KI-VO.	37
ff) Menschliche Aufsicht, Art. 14 KI-VO	38

gg)	Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit, Art. 15 KI-VO	39
hh)	Qualitätsmanagementsystem, Art. 17 KI-VO	39
ii)	Aufbewahrung der Dokumentation, Art. 18 KI-VO	40
jj)	Korrekturmaßnahmen und Informationspflichten, Art. 20 KI-VO	40
kk)	Zusammenarbeit mit Behörden, Art. 21 KI-VO	40
ll)	Regelungen zur Normung und Konformität, Art. 40 ff. KI-VO	41
	(1) Konformitätsvermutung	41
	(2) Konformitätsbewertungsverfahren	42
	(3) EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung	43
	(4) Registrierungspflicht für Hochrisiko-KI-Systeme	44
mm)	Überwachung nach dem Inverkehrbringen	44
	(1) Beobachtungspflichten, Art. 72 KI-VO	45
	(2) Meldung schwerwiegender Vorfälle, Art. 73 KI-VO	46
c)	Pflichten von Betreibern von Hochrisiko-KI-Systemen	47
aa)	Betreiberpflichten nach Art. 26 KI-VO	48
	(1) Technische und organisatorische Maßnahmen, Art. 26 Abs. 1 KI-VO	49
	(2) Menschliche Aufsicht, Art. 26 Abs. 2 KI-VO	49
	(3) Sonstige rechtliche Pflichten und Organisationsfreiheit, Art. 26 Abs. 3 KI-VO	49
	(4) Eingabedaten, Art. 26 Abs. 4 KI-VO	49
	(5) Überwachung, Risikomanagement und Informationspflichten, Art. 26 Abs. 5 KI-VO	49
	(a) Allgemeine Informationspflicht des Betreibers gegenüber dem Anbieter	50
	(b) Informationspflichten bei Risiken nach Art. 79 Abs. 1 KI-VO	50
	(c) Benachrichtigungspflicht bei schwerwiegenden Vorfällen	50
	(6) Protokollierung, Art. 26 Abs. 6 KI-VO	51
	(7) Information von Arbeitnehmern, Art. 26 Abs. 7 KI-VO	52
	(8) Datenschutz-Folgenabschätzungen, Art. 26 Abs. 9 KI-VO	52
	(9) Informationspflicht bei KI-Entscheidungen, Art. 26 Abs. 11 KI-VO	52
	(10) Zusammenarbeit mit Behörden, Art. 26 Abs. 12 KI-VO	53
bb)	Grundrechte-Folgenabschätzung, Art. 27 KI-VO	53
d)	Pflichten von sonstigen Akteuren bei Hochrisiko-KI-Systemen	54
aa)	Bevollmächtigte der Anbieter	54
bb)	Einführer	54
cc)	Händler	55
dd)	Produkthersteller	55
e)	Rollenwechsel zum Anbieter: Verantwortlichkeit nach Art. 25 KI-VO	56
aa)	Überblick über die Regelungen des Art. 25 KI-VO	56
bb)	Fallgruppen von Rollenwechseln in die Verantwortlichkeit als Anbieter	57
	(1) Versehen eines Hochrisiko-KI-Systems mit eigenem Namen oder Handelsmarke	57
	(2) Vornahme einer wesentlichen Änderung	57
	(3) Veränderung der Zweckbestimmung	58
	(4) Hochrisiko-KI-Systeme als Sicherheitsbauteile von Produkten	58
	(5) Beendigung der Anbieterstellung nach Art. 25 Abs. 2 KI-VO	58
3.	KI-Systeme mit begrenztem Risiko	59
a)	Anbieterpflichten	60
aa)	Interaktive KI-Systeme	60
bb)	KI-Systeme, die synthetische Inhalte erzeugen oder verändern	61
b)	Betreiberpflichten	61
aa)	Emotionserkennungssysteme oder Systeme zur biometrischen Kategorisierung	61
bb)	KI-Systeme zur Erstellung oder Manipulation von Medien und Texten	62
4.	KI-Systeme mit minimalem Risiko	63
III.	KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck	64
1.	Einstufung von GPAI-Modellen mit oder ohne systemischem Risiko	65
a)	Erstbeurteilung durch den Modellanbieter: Fähigkeiten mit hoher Wirkkraft?	66

b) Entscheidung durch Kommission	67
2. Anbieterpflichten	68
a) Allgemeine Pflichten	68
aa) Technische Dokumentation, Art. 53 Abs. 1 S. 1 lit. a und b KI-VO	68
bb) Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts, Art. 53 Abs. 1 S. 1 lit. c KI-VO	69
cc) Zusammenfassung der Trainingsinhalte, Art. 53 Abs. 1 S. 1 lit. d KI-VO	69
dd) Zusammenarbeit mit den Behörden, Art. 53 Abs. 3 KI-VO	69
ee) Bevollmächtigte der Anbieter von GPAI-Modellen, Art. 54 KI-VO	69
b) Weitere Pflichten bei GPAI-Modellen mit systemischem Risiko	69
aa) Modellbewertung und erweiterte technische Dokumentation, Art. 55 Abs. 1 lit. a, b KI-VO und Anhang XI Abschnitt 2	69
bb) Meldung schwerwiegender Vorfälle, Art. 55 Abs. 1 lit. c KI-VO	70
cc) Cybersicherheit, Art. 55 Abs. 1 lit. d KI-VO	70
3. Konformitätsvermutung und Praxisleitfäden	70
C. Haftung und Sanktionen	71
I. Grundlagen der Haftung beim Einsatz von KI-Systemen und Modellen	71
1. Vertragliche Haftung	71
2. Haftung des Anbieters von KI-Systemen	72
a) Verschuldensunabhängige Haftung nach der ProdHaftRL 2024	72
b) Verschuldensabhängige Haftung	73
aa) Produzentenhaftung	73
bb) Verletzung von Schutzgesetzen	73
c) Ausblick auf die KI-Haftungsrichtlinie	73
3. Haftung von Betreibern von KI-Systemen	74
II. Geldbußen wegen Verstößen gegen die KI-VO	74
1. Überblick	75
2. Sanktionen nach Art. 99 KI-VO	75
3. Geldbußen für Anbieter von GPAI-Modellen, Art. 101 KI-VO	77
Anhang I: Checklisten – Pflichten verschiedener Akteure	79
A. Pflichten für alle KI-Systeme	79
B. Pflichten bei GPAI-Modellen	79
C. Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen	80
Anhang II: Schaubilder des AI-Officer (www.aiofficer.de)	83
Anhang III: Gesetzestext der KI-VO	93
Anhang IV: Erwägungsgründe der KI-VO	211
Stichwortverzeichnis	267

Definition des KI-Systems



Mit dieser sehr weit gefassten Definition möchte der europäische Gesetzgeber sicherstellen, dass auch zukünftige Entwicklungen im KI-Bereich sicher erfasst werden. **32**

Praxistipp: Bei der Bewertung, ob einzelne Anwendungen KI-Systeme darstellen, orientieren Sie sich an den Vorgaben des Art. 3 Nr. 1 KI-VO. **Dokumentieren** Sie den Evaluationsprozess der einzelnen Merkmale und **begründen** Sie Ihr Ergebnis.

Gehen Sie dabei im Zweifel eher davon aus, dass es sich bei dem eingesetzten IT-System um ein KI-System handelt, um später rechtliche Risiken (wie hohe Bußgelder oder massenhafte Schadensersatzforderungen) zu vermeiden. Die verschiedenen Tatbestandsmerkmale sind zum jetzigen Zeitpunkt teilweise noch konturenlos und müssen durch die Rechtsprechung weiter konkretisiert werden. Angesichts der sehr weiten Definition des Art. 3 Nr. 1 KI-VO (und ihrer geringen Trennschärfe) kann es gegebenenfalls ratsam sein, eine Anwendung zwar vorsichtshalber als KI-System anzusehen, es aber im Zweifel nicht als **Hochrisiko-KI-System** zu bewerten.

Die nachfolgende Darstellung stellt die einzelnen Tatbestandsmerkmale von Art. 3 Nr. 1 KI-VO näher dar. Mit Hilfe der Checkliste am Ende dieses Abschnitts können die Leser nachvollziehen, ob es sich bei der von dem Unternehmen eingesetzten Anwendung um ein KI-System im Sinne des Art. 3 Nr. 1 KI-VO handelt. **33**

1. Maschinengestütztes System

Wenig überraschend setzt die Anforderung „machine-based“ beziehungsweise „maschinengestützt“ voraus, dass entsprechende Systeme **von Maschinen betrieben** werden.⁴¹ Dieses Tatbestandsmerkmal unterstreicht lediglich, dass KI-Systeme auf Computertechnologien basieren müssen und nicht manuell gesteuert werden. In der Praxis dürfte dieses Tatbestandsmerkmal bei IT-gestützten Anwendungen letztlich oft keine großen Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten. **34**

2. Autonomer Betrieb

Das KI-System muss für einen autonomen – also in gewissem Umfang **eigenständigen** – Betrieb ausgelegt sein. Dieses Tatbestandsmerkmal unterscheidet KI-Systeme oftmals von herkömmlicher, einfacherer Software, die nicht vom Anwendungsbereich der KI-VO erfasst wird.⁴² Während entsprechende traditionelle Software weitgehend auf **zuvor definierten Regeln** basiert,⁴³ können KI-Systeme (zumindest teilweise) ohne menschliches Eingreifen funktionieren.⁴⁴ **35**

Beispiel: So können etwa moderne Kraftfahrzeuge in Bezug auf ihre Autonomie typischerweise in fünf Automatisierungs-Stufen eingeordnet werden. Diese reichen von assistiertem Fahren (Stufe 1) bis hin zu vollständig autonomem Betrieb (Stufe 5). Dabei können KI-Systeme mit unterschiedlichem Autonomiegrad in die Fahrzeuge eingebaut werden, von intelligenten Spurhalteassistenten (Stufe 1) bis zur vollständigen Übernahme des Fahrens (Stufe 5).⁴⁵

Entscheidend für einen autonomen Betrieb ist, dass das System eigenständig Regeln ableitet, Entscheidungen trifft oder Ausgaben generieren kann, ohne hierfür menschliche Handlungsanweisungen zu benötigen.⁴⁶ Da ein **36**

⁴¹ ErwG 12 S. 7 KI-VO.

⁴² ErwG 12 S. 2 KI-VO; *Bomhard/Siglmüller*, RD 2024, 45, 47.

⁴³ *Frank/Heine*, NZA 2024, 433, 434.

⁴⁴ ErwG 12 S. 11 KI-VO.

⁴⁵ *Roshan*, NJW-Spezial 2021, 137, 137 f.

⁴⁶ *Roth-Isigkeit*, KIR 2024, 15, 16.

KI-System „verschiedene Grade der Autonomie“⁴⁷ besitzen kann, muss das betreffende System nicht vollständig autonom arbeiten, um unter die Verordnung zu fallen.⁴⁸ Allerdings lässt die Definition des Art. 3 Nr. 1 KI-VO weitgehend offen, **wie viel Autonomie** genau erforderlich ist, um von einem KI-System im Sinne der KI-VO sprechen zu können.⁴⁹

Praxistipp: Die Verordnung gibt keine genauen Hinweise darauf, ab wann ein System als ausreichend „**autonom**“ gilt, und auch der Begriff der Ableitungsfähigkeit bringt nicht mehr Klarheit. Es könnte mehrere Jahre dauern, bis der Europäische Gerichtshof diesem Begriff durch Rechtsprechung genauere Konturen verleiht. Unternehmen können daher bei der Bewertung ihrer Systeme zur Vermeidung rechtlicher Risiken vorsichtshalber von einer eher **weiten Auslegung** des Begriffs ausgehen, wenn sie Bußgelder, sonstige Sanktionen und Schadensersatzansprüche belastbar vermeiden wollen.⁵⁰

Verfolgen Unternehmen hingegen einen weniger risikoaversen Ansatz, sollten Sie weitere Entwicklungen wie den Erlass von Richtlinien nach Art. 96 KI-VO durch die EU-Kommission, Positionierungen von Marktüberwachungsbehörden und anderen Aufsichtsbehörden (insbesondere von Datenschutzbehörden) sowie die künftige Rechtsprechung genau verfolgen, um rechtzeitig Anpassungen vorzunehmen. Gerade bei einer solchen Vorgehensweise ist es dringend anzuraten, entsprechende Prozesse und Strukturen hinreichend flexibel zu gestalten, um zeitnah auf praxisrelevante Veränderungen oder Konkretisierungen reagieren zu können.

3. Anpassungsfähigkeit

- 37 Die Anpassungsfähigkeit eines KI-Systems bedeutet, dass es sich durch seine Lernfähigkeit **während der Nutzung kontinuierlich verändern** kann.⁵¹ Solche Systeme sind nicht statisch, sondern entwickeln sich vielmehr anhand der erfassten Daten und Erfahrungen fortlaufend weiter. Sie reagieren auf Erfahrungen aus ihrer Nutzung. Zwar stellt die Anpassungsfähigkeit aufgrund der Formulierung des Art. 3 Nr. 1 KI-VO („**kann** [...] anpassungsfähig sein“) keine zwingende Voraussetzung für ein KI-System dar. Der Wortlaut dieses Merkmals erscheint daher nur bedingt geeignet, um belastbar festzustellen, ob ein System die Definition des Art. 3 Nr. 1 KI-VO erfüllt.⁵² Da Anpassungsfähigkeit vorhanden sein kann, aber nicht muss, könnte das Merkmal eher zur Veranschaulichung und Klarstellung gedacht sein.⁵³
- 38 Nach hier vertretener Ansicht legen sowohl Wortlaut als auch Telos von Art. 3 Nr. 1 KI-VO nahe, dass ein KI-System über ein gewisses – und eher nicht geringfügiges – Maß an Anpassungsfähigkeit verfügen muss. Andernfalls ergäbe das Tatbestandsmerkmal kaum einen praxisrelevanten Sinn. Zudem wird die Anpassungsfähigkeit in der Praxis ein wesentliches Merkmal vieler von Unternehmen eingesetzten KI-Systeme darstellen, weil eine Verbesserung der Leistung und der Funktionsweise durch Lernprozesse vergleichsweise einfach zu erkennen ist.

4. Ableitungsfähigkeit

- 39 Das für die Praxis wichtigste Merkmal zur Unterscheidung von KI-Systemen gegenüber anderen Anwendungen und herkömmlicher Software ist ihre Fähigkeit, **aus Eingaben relevante Schlussfolgerungen zu ziehen**.⁵⁴ Mit diesem Merkmal können KI-Systeme recht belastbar von herkömmlicher Software abgegrenzt werden. Während traditionelle Software auf vordefinierten Regeln basiert und nur zuvor programmierte Schritte ausführt, kann ein KI-System aus bereitgestellten Daten lernen und Muster erkennen, die über die explizite Programmierung hinausgehen. Die Ableitungsfähigkeit geht damit über „die einfache Datenverarbeitung hinaus, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden.“⁵⁵ Um solche Schlussfolgerungen aus Ein-

47 ErwG 12 S. 11 KI-VO.

48 Wendehorst, in: Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 29.

49 Wendehorst, in: Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 30 geht davon aus, dass dem Merkmal „keine gesteigerte Abgrenzungsfunktion“ zukommen soll und sehr verschiedene Autonomiestufen erfasst sind.

50 Nach Art. 96 Abs. 1 lit. f KI-VO kann die Kommission Leitlinien hierzu erlassen, die voraussichtlich die wichtigste Auslegungshilfe darstellen werden.

51 ErwG 12 S. 12 KI-VO.

52 Biallaß, MMR 2024, 646, 647.

53 Wendehorst, in: Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 34.

54 Wendehorst, in: Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 43.

55 ErwG 12 S. 6 KI-VO.

gaben zu ziehen, nutzen KI-Systeme maschinelles Lernen (machine learning)⁵⁶ sowie logik- und wissensbasierte Konzepte⁵⁷.

Eine **Ableitung** im Sinne des Art. 3 Nr. 1 KI-VO beschreibt einen Vorgang, bei dem ein konkreter Sachverhalt (die Eingabe) durch abstrakte Schlussfolgerungsprinzipien (das Modell) in eine konkrete Schlussfolgerung (die Ausgabe) überführt wird.⁵⁸ **40**

Die **Eingabe** eines KI-Systems stellt die Kodierung eines konkret-individuellen Sachverhalts dar, der durch den Benutzer oder die Umgebung bereitgestellt wird. Diese Eingaben können vielfältig sein, wie digitale Texte, Sprachaufnahmen, Bilder, Videos oder Sensordaten.⁵⁹ **41**

Das dem jeweiligen KI-System zugrunde liegende **Modell**⁶⁰ erstellt (kodiert) abstrakte Schlussfolgerungsprinzipien, die mögliche Reaktionen des Systems auf Eingaben festlegen. Diese Prinzipien sind nicht auf konkrete Eingaben beschränkt, sondern stellen allgemeine, oft kleinschrittige Formen von zulässigen Schlussfolgerungen dar. Ein solches Modell entfaltet sein volles Potenzial durch die kombinatorische Komplexität, indem es Zwischenergebnisse als Eingaben für weitere Schlussfolgerungen nutzt.⁶¹ **42**

Die in Art. 3 Nr. 1 KI-VO vorausgesetzte **Ausgabe** ist das Ergebnis des Ableitungsprozesses, das durch die Anwendung des Modells auf die Eingabe erzeugt wird. Diese Ausgabe ist das Resultat einer dynamischen Verkettung von Schlussfolgerungen, die innerhalb des Modells stattfinden.⁶² Art. 3 Nr. 1 KI-VO nennt folgende Formen von Ausgaben, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist: **43**

- **Vorhersagen:** Das System ist in der Lage, Aussagen zu zukünftigen Entwicklungen und Wahrscheinlichkeiten zu treffen (zum Beispiel Aktienkurse oder Wettervorhersagen).
- **Inhalte:** Das System kann eigenständig Texte, Bilder, Videos oder andere Inhalte erstellen.
- **Empfehlungen:** Das System kann Nutzern aufgrund von Datenanalysen Empfehlungen aussprechen (zum Beispiel Produktempfehlungen in Online-Shops oder personalisierte Werbung).
- **Entscheidungen:** Das System kann Entscheidungen treffen, die sich auf reale oder virtuelle Umgebungen auswirken (zum Beispiel medizinische Diagnosen, Beförderungsentscheidungen, Bewertungen).

Die Bandbreite solcher Ausgaben reicht insoweit von einfachen Prognosen bis hin zu komplexen Entscheidungen. Das weite Verständnis und die fehlende Trennschärfe (auch) dieses Tatbestandsmerkmals werden in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.⁶³ **44**

Praxistipp: Unternehmen sollten die von ihnen festgestellte oder angenommene **Ableitungsfähigkeit** ihrer KI-Systeme klar **dokumentieren**, da dieses Merkmal entscheidend für die Abgrenzung von herkömmlicher Software ist. Eine präzise Aufzeichnung der Ableitungsprozesse und Methoden erleichtert später die Einhaltung regulatorischer Vorgaben. Sie kann insbesondere als Nachweis bei behördlichen Anfragen oder rechtlichen Auseinandersetzungen dienen.

5. Möglicher Einfluss auf physische oder virtuelle Umgebung

Die vom KI-System getroffenen Ableitungen müssen zudem geeignet sein, **physische oder virtuelle Umgebungen zu beeinflussen**. Es reicht aus, wenn das System **potenziell die entsprechende Fähigkeit besitzt**. Mit diesem Tatbestandsmerkmal sollen solche Systeme vom Anwendungsbereich der KI-VO ausgeschlossen werden, die von vornherein keine reale oder virtuelle Wirksamkeit entfalten.⁶⁴ Da die KI-VO darauf abzielt, Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte zu begrenzen, entfällt für solche Systeme die Notwendigkeit zur Regulierung. Das Problem bei der Abgrenzung liegt auch hier darin, dass die Formulierung „beeinflussen können“ bedeutet, dass die Auswirkungen eines KI-Systems nicht zwingend sofort oder direkt eintreten müssen. **45**

⁵⁶ Hierbei lernt das System aus Daten, wie bestimmte Ziele erreicht werden können, vgl. ErwG 12 KI-VO.

⁵⁷ Hierbei wird aus kodierten Informationen oder symbolischen Repräsentationen der zu lösenden Aufgabe abgeleitet, vgl. ErwG 12 S. 5 KI-VO.

⁵⁸ Steen, KIR 2024, 7, 8.

⁵⁹ Steen, KIR 2024, 7, 8.

⁶⁰ Dazu Rn. 47 ff.

⁶¹ Steen, KIR 2024, 7, 8.

⁶² Steen, KIR 2024, 7, 8.

⁶³ Biallaß, MMR 2024, 646, 647.

⁶⁴ Roth-Isigkeit, KIR 2024, 15, 16.

Praxistipp: Bei der Dokumentation der Einhaltung der Vorgaben der KI-VO sollten Unternehmen die zu erstellenden Dokumente und sonstigen Nachweise so gestalten, dass sie in späteren Behörden- oder Gerichtsverfahren geeignete Beweismittel darstellen können.

- 46 Ob es sich bei einem IT-System oder einer Anwendung um ein KI-System handelt, können Unternehmen anhand der nachstehenden Checkliste prüfen:

Checkliste: KI-System im Sinne von Art. 3 Nr. 1 KI-VO

Bewerten Sie zunächst anhand der Tatbestandsmerkmale, ob das von Ihnen eingesetzte IT-System ein KI-System darstellt.

Maschinengestütztes System (Rn. 34)

Arbeitet das System auf maschineller Basis (auf Basis eines Computerprogramms oder einer anderen Form von Software)?

Ausgelegt für autonomen Betrieb (Rn. 35)

Kann das System zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlicher Kontrolle agieren? Ist es in der Lage, ohne ständiges menschliches Eingreifen zu arbeiten?

Beachte: Die Autonomie kann in unterschiedlichem Maße ausgeprägt sein. Es ist dabei wohl nicht erforderlich, dass das System vollständig autonom arbeitet.

Anpassungsfähigkeit (Rn. 37)

Ist das System nach seiner Inbetriebnahme fähig, sich durch Lernen aus Daten selbstständig anzupassen und weiterzuentwickeln?

Beispiel: Ein System, das mit maschinellem Lernen trainiert wurde und sich durch neue Datensätze verbessert, erfüllt diese Voraussetzung.

Ableitungsfähigkeit (Rn. 39 ff.)

Kann das System aus den erhaltenen Eingaben (Input) konkrete Ergebnisse (Output) ableiten? Diese können in unterschiedlichen Formen auftreten (Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen, Entscheidungen).

Einfluss auf physische oder virtuelle Umgebungen (Rn. 45)

Haben die vom System generierten Ergebnisse das Potenzial, reale oder virtuelle Umgebungen zu beeinflussen?

II. KI-Modell

- 47 Die KI-VO unterscheidet zwischen den Begriffen des KI-Systems und des KI-Modells.
- 48 Die Definition für **KI-Systeme** findet sich in Art. 3 Nr. 1 KI-VO. Für **KI-Modelle** gibt die Verordnung keine Legaldefinition vor.⁶⁵ Unter KI-Modell dürfte im Wesentlichen **eine Komponente eines KI-Systems** zu verstehen sein, die als Algorithmus eine genau zugewiesene Aufgabe ausführt, wie etwa die Verarbeitung von Text oder die Erkennung von Bildern.⁶⁶ KI-Modelle werden sich in der Regel durch besondere Fähigkeiten auszeichnen, wie etwa das Lernen aus Daten, sodass sie auf dieser Grundlage Ausgaben wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen können.
- 49 Ein KI-System kann mehrere KI-Modelle enthalten, die wiederum mit zusätzlichen Komponenten wie Benutzeroberflächen, Datenbanken oder Sensoren verbunden sind, um komplexe Aufgaben zu bewältigen. Ein KI-Modell ist somit eine wesentliche Komponente eines KI-Systems, stellt allerdings für sich genommen noch kein KI-System dar. Beispielsweise liegt einem großen (LLM-)Sprachmodell ein KI-Modell zugrunde. Es kann Texte generieren, Sprachen übersetzen und Fragen beantworten. Um jedoch mit Nutzern zu interagieren und als Chatbot zu funktionieren, benötigt es zusätzliche Komponenten wie eine Nutzerschnittstelle. Ein solcher Chatbot wäre dann nach der KI-VO eher als ein KI-System zu bewerten.

Praxistipp: Durch die geringe Trennschärfe der Legaldefinition des KI-Systems in Art. 3 Nr. 1 KI-VO und die fehlende Bestimmung des Begriffs des KI-Modells dürfte in der Praxis eine belastbare und präzise Abgrenzung

⁶⁵ Vgl. zur Legaldefinition eines sogenannten GPAI-Modells Art. 3 Nr. 63 KI-VO; ErwG 97 KI-VO.

⁶⁶ Wendehorst, in: Wendehorst/Martini, KI-VO, Art. 3 Rn. 26.



ErwG 27, 165, 166, 174; → Rn. 270 ff.

KAPITEL X Verhaltenskodizes und Leitlinien

Artikel 95

Verhaltenskodizes für die freiwillige Anwendung bestimmter Anforderungen

- (1) Das Büro für Künstliche Intelligenz und die Mitgliedstaaten fördern und erleichtern die Aufstellung von Verhaltenskodizes, einschließlich damit zusammenhängender Governance-Mechanismen, mit denen die freiwillige Anwendung einiger oder aller der in Kapitel III Abschnitt 2 genannten Anforderungen auf KI-Systeme, die kein hohes Risiko bergen, gefördert werden soll, wobei den verfügbaren technischen Lösungen und bewährten Verfahren der Branche, die die Anwendung dieser Anforderungen ermöglichen, Rechnung zu tragen ist.
- (2) Das Büro für Künstliche Intelligenz und die Mitgliedstaaten erleichtern die Aufstellung von Verhaltenskodizes in Bezug auf die freiwillige Anwendung spezifischer Anforderungen auf alle KI-Systeme, einschließlich durch Betreiber, auf der Grundlage klarer Zielsetzungen sowie wesentlicher Leistungsindikatoren zur Messung der Erfüllung dieser Zielsetzungen, einschließlich unter anderem folgender Elemente:
 - a) in den Ethik-Leitlinien der Union für eine vertrauenswürdige KI enthaltene anwendbare Elemente;
 - b) Beurteilung und Minimierung der Auswirkungen von KI-Systemen auf die ökologische Nachhaltigkeit, einschließlich im Hinblick auf energieeffizientes Programmieren, und Techniken, um KI effizient zu gestalten, zu trainieren und zu nutzen;
 - c) Förderung der KI-Kompetenz, insbesondere der von Personen, die mit der Entwicklung, dem Betrieb und der Nutzung von KI befasst sind;
 - d) Erleichterung einer inklusiven und vielfältigen Gestaltung von KI-Systemen, unter anderem durch die Einsetzung inklusiver und vielfältiger Entwicklungsteams und die Förderung der Beteiligung der Interessenträger an diesem Prozess;
 - e) Bewertung und Verhinderung der negativen Auswirkungen von KI-Systemen auf schutzbedürftige Personen oder Gruppen schutzbedürftiger Personen, einschließlich im Hinblick auf die Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen, sowie auf die Gleichstellung der Geschlechter.
- (3) Verhaltenskodizes können von einzelnen KI-System-Anbietern oder -Betreibern oder von Interessenvertretungen dieser Anbieter oder Betreiber oder von beiden aufgestellt werden, auch unter Einbeziehung von Interessenträgern sowie deren Interessenvertretungen einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und Hochschulen. Verhaltenskodizes können sich auf ein oder mehrere KI-Systeme erstrecken, um ähnlichen Zweckbestimmungen der jeweiligen Systeme Rechnung zu tragen.
- (4) Das Büro für Künstliche Intelligenz und die Mitgliedstaaten berücksichtigen die besonderen Interessen und Bedürfnisse von KMU, einschließlich Startups, bei der Förderung und Erleichterung der Aufstellung von Verhaltenskodizes.

Artikel 96

Leitlinien der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung

- (1) Die Kommission erarbeitet Leitlinien für die praktische Umsetzung dieser Verordnung, die sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
 - a) die Anwendung der in den Artikeln 8 bis 15 und in Artikel 25 genannten Anforderungen und Pflichten;
 - b) die in Artikel 5 genannten verbotenen Praktiken;
 - c) die praktische Durchführung der Bestimmungen über wesentliche Veränderungen;
 - d) die praktische Umsetzung der Transparenzpflichten gemäß Artikel 50;
 - e) detaillierte Informationen über das Verhältnis dieser Verordnung zu den in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sowie zu

ErwG 165, 166; → Rn. 18, 29, 36, 78, 98, 122, 173, 230, 246

- anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, auch in Bezug auf deren kohärente Durchsetzung;
- f) die Anwendung der Definition eines KI-Systems gemäß Artikel 3 Nummer 1.

Wenn die Kommission solche Leitlinien herausgibt, widmet sie den Bedürfnissen von KMU einschließlich Start-up-Unternehmen, von lokalen Behörden und von den am wahrscheinlichsten von dieser Verordnung betroffenen Sektoren besondere Aufmerksamkeit.

Die Leitlinien gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes tragen dem allgemein anerkannten Stand der Technik im Bereich KI sowie den einschlägigen harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen, auf die in den Artikeln 40 und 41 Bezug genommen wird, oder den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, die gemäß den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt wurden, gebührend Rechnung.

- (2) Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder des Büros für Künstliche Intelligenz oder von sich aus aktualisiert die Kommission früher verabschiedete Leitlinien, wenn es als notwendig erachtet wird.

KAPITEL XI Befugnisübertragung und Ausschussverfahren

Artikel 97

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die in Artikel 6 Absätze 6 und 7, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 43 Absätze 5 und 6, Artikel 47 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 4 sowie Artikel 53 Absätze 5 und 6 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1. August 2024 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absätze 6 und 7, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 43 Absätze 5 und 6, Artikel 47 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 4 sowie Artikel 53 Absätze 5 und 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in jenem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 6 Absatz 6 oder 7, Artikel 7 Absatz 1 oder 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 5 oder 6, Artikel 47 Absatz 5, Artikel 51

ErwG 167, 173, 174; → Rn. 213 ff.



Absatz 3, Artikel 52 Absatz 4 sowie Artikel 53 Absatz 5 oder 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung jenes Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

ErwG 167, 175

Artikel 98 **Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL XII **Sanktionen**

Artikel 99 **Sanktionen**

ErwG 143, 168, 169; → Rn. 335 ff.

- (1) Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen, zu denen auch Verwarnungen und nichtmonetäre Maßnahmen gehören können, die bei Verstößen gegen diese Verordnung durch Akteure Anwendung finden, und ergreifen alle Maßnahmen, die für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung notwendig sind, wobei die von der Kommission gemäß Artikel 96 erteilten Leitlinien zu berücksichtigen sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie berücksichtigen die Interessen von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, sowie deren wirtschaftliches Überleben.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 unverzüglich und spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen.
- (3) Bei Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken werden Geldbußen von bis zu 35 000 000 EUR oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (4) Für Verstöße gegen folgende für Akteure oder notifizierte Stellen geltende Bestimmungen, mit Ausnahme der in Artikel 5 genannten, werden Geldbußen von bis zu 15 000 000 EUR oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:
 - a) Pflichten der Anbieter gemäß Artikel 16;
 - b) Pflichten der Bevollmächtigten gemäß Artikel 22;
 - c) Pflichten der Einführer gemäß Artikel 23;
 - d) Pflichten der Händler gemäß Artikel 24;
 - e) Pflichten der Betreiber gemäß Artikel 26;
 - f) für notifizierte Stellen geltende Anforderungen und Pflichten gemäß Artikel 31, Artikel 33 Absätze 1, 3 und 4 bzw. Artikel 34;
 - g) Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber gemäß Artikel 50.